

# RS Vfgh 1994/6/10 B1151/94, B1152/94, B1153/94, B1154/94, B1155/94, B1156/94, B1157/94, B1158/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

keine Folge

Mit den angefochtenen Erledigungen der Österreichischen Botschaft Laibach wurden dem Erstbeschwerdeführer Wiedereinreisewilligungen gemäß §23 FremdenG erteilt, seinem Mehrbegehren wurde jeweils nicht entsprochen. Der Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien betrifft einen Privatbeteiligtenanschluß in einer Strafsache.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, daß ein Vollzug der angefochtenen Erledigungen iSd§85 Abs2 VfGG nicht in Betracht kommt, sodaß allein schon aus diesem Grunde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht Folge zu geben war.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1151.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059390\_94B01151\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)